

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 4. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2025)

zum Thema:

Neuregelung des Übergangs ans Gymnasium: „Probeunterricht“ und Inklusion

und **Antwort** vom 19. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21573

vom 04. Februar 2025

über Neuregelung des Übergangs ans Gymnasium: „Probeunterricht“ und Inklusion

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern wird im Rahmen des sogenannten „Probeunterrichts“ den unterschiedlichen sozioökonomischen Ausgangslagen im Berliner Stadtgebiet Rechnung getragen, z.B. über eine Berücksichtigung der Schultypisierung der abgebenden Grundschule?

Zu 1.: Mit dem Probeunterricht wird die Eignung für einen gymnasialen Bildungsgang berlinweit nach einem einheitlichen Verfahren festgestellt. Die zentral vorgegebenen Aufgaben überprüfen grundlegende sprachliche und mathematische sowie überfachliche Kompetenzen, die für ein erfolgreiches Lernen am Gymnasium als notwendig erachtet werden und beziehen sich auf die Vorgaben des Rahmenlehrplans der Jahrgangsstufe 5/6 der Primarstufe. Die Eignungsfeststellung ist unabhängig von sozioökonomischen Ausgangslagen konzipiert.

2. Ist ein Nachteilsausgleich für Schüler*innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf vorgesehen? Wenn ja, welche Instanz entscheidet darüber, wie wird er beantragt und in welcher Form kann er gewährt werden?

Zu 2.: Bei der Feststellung der Eignung im Rahmen des Probeunterrichtes sind langandauernde erhebliche Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler, z. B. aufgrund von sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Gewährung eines Nachteilsausgleichs notwendig machen, und der bisherige Bildungsweg von einzugliedernden Schülerinnen und Schülern angemessen zu berücksichtigen, so dass für diese die Gewährung eines individuellen Nachteilsausgleichs in Betracht kommen kann. Diese Nachteilsausgleiche sollen bereits an der bisher besuchten Grundschule gewährt worden sein. Die §§ 14a ff. Grundschulverordnung (Gs-VO) und §§ 38, 39 Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) finden entsprechende Anwendung. Mittels der Datei zur Datenübertragung Schul 197 c werden Merkmale zur Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz seitens der Grundschulen der Schulaufsichtsbehörde übermittelt.

Über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz wird im Rahmen einer berlinweiten Beratungskonferenz am 18. Februar 2025 in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) entschieden, an der Mitarbeitende der zuständigen Fachaufsichten der ministeriellen Schulaufsichtsbehörde teilnehmen. Maßnahmen des individuellen Nachteilsausgleiches und Notenschutzes werden in einheitlicher Weise für alle Standortschulen festgesetzt. Hier sind unter Umständen auch konkrete individuelle Nachfragen an den besuchten Grundschulen möglich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass an allen Standortschulen in gleicher Weise verfahren wird.

3. Trifft es zu, dass *alle* geflüchteten Schüler*innen, die aufgrund ihres Übergangs in die Regelbeschulung in Jahrgangsstufe 5/6 bzw. zu Jahrgangsstufe 7 nicht über eine Durchschnittsnote verfügen, am Probeunterricht teilnehmen müssen? Um wie viele Schüler*innen handelt es sich bei dieser Gruppe?

Zu 3.: Die Teilnahme am Probeunterricht ist grundsätzlich freiwillig. Eine Teilnahme am Probeunterricht ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler aus „Willkommensklassen“ verpflichtend, die in die Regelklasse eines Gymnasiums wechseln möchten und für die keine Förderprognose erstellt werden konnte. Die Anzahl dieser Gruppe von Schülerinnen und Schüler, die zum Probeunterricht angemeldet werden, kann nicht angegeben werden, da die entsprechenden Anmeldezahlen derzeit noch nicht vorliegen.

4. Wird diesen geflüchteten Schüler*innen ebenfalls ein Nachteilsausgleich gewährt? Wenn ja, in welcher Form und muss dieser ebenfalls gesondert beantragt werden?

Zu 4. Schülerinnen und Schülern aus „Willkommensklassen“ wird ein sprachbedingter Nachteilsausgleich in Form einer längeren Bearbeitungsdauer und der Nutzung eines zweisprachigen Wörterbuchs gewährt. Der Nachteilsausgleich wird mit dem Anmeldebogen zum Probeunterricht durch die bisher besuchte Schule angegeben.

5. Trifft es zu, dass diese Gruppe von Schüler*innen trotz erfolgreichen oder sogar sehr erfolgreichen Bestehens des Probeunterrichts dennoch ausschließlich über den Weg des Losverfahrens Aussicht auf Zulassung an einem übernachgefragten Gymnasium hat?

Zu 5. Da Schülerinnen und Schüler aus „Willkommensklassen“ keine Förderprognose erhalten, sind sie im Fall einer Übernachfrage bei der Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 in das Verfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für Härtefälle und in das Losverfahren einzubeziehen, wenn bei der Auswahlentscheidung als Kriterien die Durchschnittsnote der Förderprognose oder die Notensumme zugrunde gelegt werden. Sind als Auswahlkriterien jedoch ausschließlich Kompetenzen von der Einzelschule festgelegt worden, werden die Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen auch dabei einbezogen.

Berlin, den 19. Februar 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie